

Merkblatt für die KODA-Wahl 2021

zur Prüfung von Wahlvorschlagsberechtigung, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. **Wahlvorschlagsberechtigung und Wahlberechtigung
(§ 5 KODA-Ordnung) (vgl. § 3 Mitarbeitervertretungsordnung)**
- 1.1. **Wahlvorschlags- und wahlberechtigt sind die Mitarbeitenden, die**
 - 1.1.1. mit einem Beschäftigungsumfang von 1% bis 100 % tätig sind und
 - 1.1.2. am Wahltage seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen
(Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt werden.)
- 1.2. **Nicht wahlvorschlags- und wahlberechtigt sind die Mitarbeitenden**
 - 1.2.1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist
 - 1.2.2. deren Arbeitsverhältnis am Wahltage für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge ruht (z. B. Elternzeit, Sonderurlaub)
 - 1.2.3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden
- 1.3. **Keine Mitarbeitenden im Sinne der KODA-Ordnung und damit weder wahlvorschlagsberechtigt noch wahlberechtigt oder wählbar sind**
 - 1.3.1. Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist
 - 1.3.2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1 MAVO
Die Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder ist hier nicht gemeint, sie ist Mitarbeiterin.
 - 1.3.3. Mitarbeitende, die zur selbstständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind
 - 1.3.4. Sonstige Mitarbeitende in leitender Stellung
 - 1.3.5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche im Bereich der Kirchengemeinden und der Verbände der Kirchengemeinden
 - 1.3.6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient

Wichtiger Hinweis!

Weder Wahlvorschläge machen
noch als Kandidatin bzw. Kandidat vorgeschlagen werden
noch selbst wählen

dürfen Mitarbeitende, die neben ihrer Tätigkeit im kirchlichen Dienst in der sie beschäftigenden Einrichtung

- a) Mitglied eines Kirchenvorstandes sind,
- b) im Vorstand eines Organs sind, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist und in den Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA (§ 1 KODA-Ordnung) fällt.

2. Wählbarkeit

Wählbar (§ 5 Abs. 3 KODA-Ordnung) ist, wer am Wahltag (08.06.2021)

- 2.1. das 18. Lebensjahr vollendet hat
und
- 2.2. mindestens seit **einem** Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis steht
und
- 2.3. bei dem nicht die in Ziffern 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 genannten Gründe ihrer Wahlberechtigung entgegenstehen

Zur Frage der Wählbarkeit ist die Beachtung der §§ 3 und 8 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) notwendig. Wenn hierzu Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an den Wahlvorstand.

In Zweifelsfällen steht der Wahlvorstand für nähere Auskünfte zur Verfügung!

Wahlvorstand im Erzbistum Köln
zur Wahl der Regional-KODA 2021
c/o Erzbischöfliches Generalvikariat
50606 Köln
E-Mail: KODA-Wahlvorstand@erzbistum-koeln.de

Vorsitzende: Gabriele Bernd
Tel.: 0221/1642-1026

stellv. Vorsitzende: Cathrin Brück-Thies
Tel.: 0221/1642-1536